

14. 1. Beginn des Laufes der Verjährung in Art. 226 Abs. 4 S. G. B.
2. Wie ist beim Wechsel der Verjährungsgesetze der Beginn des Laufes der Verjährung zu bestimmen, wenn das ältere Gesetz, unter dessen Herrschaft der Anspruch entstanden ist, die Verjährung mit der

Kenntnis von dem Anspruche, das neue Gesetz mit der Entstehung des Anspruches beginnen läßt und zugleich die Verjährungsfrist ändert?
 S. G. B. Art. 226.

A. L. R. I. 6 § 54, I. 9 §§ 512 fig.

I. Civilsenat. Urt. v. 24. April 1897 i. S. S. (Rl.) w. H. Erben
 (Wekl.). Rep. I. 444/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war Gläubigerin der B. Aktiengesellschaft für Papierfabrikation und ist in dem in den Jahren 1882/83 durch Verteilung der Masse beendeten Konkurse derselben nur mit 19 Prozent zur Hebung gekommen. Für den Ausfall machte sie den Erblasser der Beklagten verantwortlich, der Gründer, Hauptaktionär und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft war, indem sie behauptete, daß mit Wissen desselben auf Grund unrichtiger Bilanzen in den Jahren 1871, 1872, 1873 fiktive Dividenden gezahlt seien, ohne deren Zahlung sich dieser Ausfall um etwa 4858 *M* niedriger gestellt haben würde. Der im März 1894 erhobenen Klage auf Zahlung dieser Summe setzten die Beklagten unter anderem die Einrede der Verjährung entgegen. Der erste Richter verwarf die Einrede; der Berufungsrichter wies auf Grund derselben die Klage ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Art. 225 b S. G. B. in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870 ist in der Rechtsprechung dahin aufgefaßt worden, daß durch diese Vorschrift eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates auch den Gläubigern der Aktiengesellschaft gegenüber ausgesprochen sei. Eine besondere Vorschrift über die Verjährung der auf Art. 225 b gestützten Klage war nicht gegeben, sodaß in dieser Beziehung auf das bürgerliche Recht zurückgegriffen werden mußte. Für das Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechtes konnte entweder die gewöhnliche dreißigjährige Verjährung, oder die dreijährige Verjährung des § 54 L. 6 in Frage kommen. Als die Aktiennovelle vom 15. Juli 1884 in Kraft trat (14. August 1884), war für den durch die vorliegende Klage verfolgten Anspruch weder die dreißigjährige, noch die dreijährige Verjährung abgelaufen, wie unter den

Parteien nicht streitig ist, also ein fester Rechtszustand hinsichtlich der Verjährung unter der Herrschaft des alten Gesetzes nicht geschaffen. Der Art. 226 des neuen Gesetzes, welcher den Art. 225 b der älteren Fassung in sich aufgenommen hat, führt für die gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates zu erhebenden Ersatzansprüche eine fünfjährige Verjährung ein, ohne über den Beginn der Verjährungsfrist eine Bestimmung zu treffen. Aus dem Berichte der Reichstagskommission, aus deren Vorschlägen die Verjährungsvorschrift des Art. 226 herrührt, geht hervor (S. 23), daß absichtlich davon abgesehen worden ist, eine Bestimmung über den Beginn des Laufes der Verjährung zu treffen, weil diese Bestimmung dem bürgerlichen Rechte entnommen werden sollte. Demgemäß wird in der Rechtsliteratur allgemein die Meinung vertreten, daß die Entscheidung über den Beginn des Laufes der Verjährung des Art. 226 aus dem bürgerlichen Rechte zu entnehmen sei, und auch das Reichsgericht hat in einem Urteile vom 12. April 1894,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 28,

bereits ausgesprochen, daß der Beginn der durch das Aktiengesetz vom 15. Juli 1884 eingeführten fünfjährigen Verjährung sich nach den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen richte.

Hiervon ausgehend hat das Landgericht, indem es den Klagenanspruch als einen Schadensanspruch außerhalb eines Vertragsverhältnisses ansieht, denselben hinsichtlich des Beginnes der Verjährung dem § 54 A.L.R. I. 6 unterworfen, und demgemäß die Verjährung erst von demjenigen Zeitpunkte ab laufen lassen, in dem die Klägerin von der Entstehung des Schadens und von dessen Urheber Kenntnis erlangt hatte. Das Berufungsgericht erachtet dagegen die Unterordnung des Klagenanspruches unter jene Vorschrift nicht für zulässig, weil der § 54 a. a. D. für gewisse Ansprüche eine außerordentliche Verjährung einführe, welcher die Verjährung des Art. 226 gleichfalls als Sondervorschrift gegenüberstehe. Es erwägt weiter, daß, wie aus dem Berichte der Reichstagskommission hervorgehe, eine abgekürzte, fünfjährige Verjährung habe eingeführt werden sollen, um nicht die verantwortlichen Personen in zu langer Schwere der Beforgnis einer Verfolgung zu lassen, und leitet daraus die Absicht des Gesetzes her, die verantwortlichen Personen binnen einer kurzen, objektiv sicheren Frist außer Gefahr der Verfolgung zu setzen. Da aber dieser Zweck

bei Anwendung des § 54 a. a. D. nicht erreicht werde, dann vielmehr die Möglichkeit bestehe, daß infolge einer Unkenntnis des Beschädigten noch nach Jahrzehnten eine Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder stattfinden könne, so gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß der Beginn des Laueses der fünfjährigen Verjährung des Art. 226 nicht nach der Spezialvorschrift des § 54 A.L.R. I. 6, sondern nach den allgemeinen Regeln über die Verjährung in den §§ 512 flg. A.L.R. I. 9 zu bestimmen sei, und daß, da die Klägerin ein ihrer Rechtsverfolgung entgegenstehendes, den Beginn der Verjährung ausschließendes Hindernis nicht dargethan habe, die Verjährung vor der Klagerhebung abgelaufen sei.

Die Revision greift diese Ausführung zunächst insofern als rechtsirrtümlich an, als, wenn das neue Gesetz die Erfordernisse der Verjährung vermindere, dies dem Berechtigten nicht schaden könne, vielmehr von den Erfordernissen des älteren Gesetzes ihm gegenüber nicht abgesehen werden dürfe. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Wichtig ist nur, daß, wenn vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Verjährung des klägerischen Anspruches erst von dem Zeitpunkte der Kenntnis der Klägerin von der Entstehung und dem Urheber des Schadens ab zu laufen beginnen konnte, dem neueren Gesetze, das von diesem Erfordernisse für den Lauf der Verjährung absieht, nicht die rückwirkende Kraft beigelegt werden kann, daß die Verjährung auch ohne jene Kenntnis schon für die vorausgegangene Zeit in Gang gesetzt sei. Es kann vielmehr die von den Erfordernissen des älteren Gesetzes absehende Verjährung des neuen Gesetzes erst mit dem Inkrafttreten des letzteren beginnen. Andererseits ist ein Recht des Berechtigten, daß auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes die früheren Erfordernisse der Verjährung zu seinen Gunsten aufrecht erhalten werden müßten, nicht anzuerkennen. Da nun aber die ganze fünfjährige Verjährungszeit des Art. 226 zwischen dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (14. August 1884) und der Erhebung der Klage (März 1894) abgelaufen ist, so ist die Verjährung eingetreten, falls im übrigen den Erwägungen des Berufungsgerichtes beizutreten ist.

Die Revisionsklägerin greift diese Erwägungen aber auch nach der Richtung an, daß das Berufungsgericht mit Unrecht als diejenige Vorschrift des bürgerlichen Rechtes, nach welcher der Beginn der

fünfjährigen Verjährung des Art. 226 zu bestimmen sei, nicht den § 54 A.L.R. I. 6, sondern die §§ 512 flg. A.L.R. I. 9 gelten lassen wolle, indem sie ausführt, daß die erstere Vorschrift zur Anwendung kommen müsse, weil der verfolgte Anspruch einen außerkontraktlichen Schaden betreffe. Auch dieser Angriff ist nicht begründet.

Der Inhalt des § 54 I. 6 bildet ein Ganzes, insofern die dreijährige Dauer der Verjährungsfrist und der an die Wissenschaft des Beschädigten geknüpfte Beginn derselben in innerem Zusammenhange miteinander stehen. Mit Rücksicht auf die Kürze der Frist ist ausnahmsweise das in der Unkenntnis des Beschädigten liegende subjektive Hindernis der Rechtsverfolgung berücksichtigt worden. Deshalb ist es nicht thulich, diese Ausnahmegvorschrift auf eine andere, neu eingeführte Verjährungsfrist lediglich aus dem Grunde zu übertragen, weil dieselbe ebenfalls außerkontraktliche Schadensansprüche, von denen der § 54 A.L.R. I. 6 handelt, betrifft. Hierzu würde es bestimmter Anhaltspunkte für einen darauf gerichteten Willen des Gesetzgebers bedürfen. Nun ergeben aber die von dem Berufungsgerichte in Bezug genommenen Materialien des Gesetzes vom 18. Juli 1884 nichts für einen solchen gesetzgeberischen Willen. Erfichtlich ist nur, daß bei der Einführung der fünfjährigen Verjährungsfrist nicht sowohl an die Erstreckung einer kürzeren, als vielmehr an die Abkürzung einer längeren Verjährungsfrist gedacht worden ist. Daß dabei gleichzeitig eine Abänderung der Erfordernisse für die längere, gewöhnliche Verjährung ins Auge gefaßt worden sei, ist in keiner Weise erkennbar. Mit Recht weist vielmehr das Berufungsgericht darauf hin, daß eine solche Abänderung im Sinne des § 54 A.L.R. I. 6 der Absicht des Gesetzgebers, die verantwortlichen Personen hinsichtlich der Möglichkeit einer Verfolgung nicht zu lange in der Schwebe zu lassen, widersprechen würde. Es würden sich auch für die Verjährung der Ansprüche der Gläubiger als außerkontraktlicher Ansprüche und der auf einem Vertragsverhältnisse zu den Aufsichtsratsmitgliedern beruhenden Ansprüche der Gesellschaft, für welche der Art. 226 gleichmäßig die fünfjährige Verjährungsfrist vorschreibt, durchaus verschiedene Ergebnisse herausstellen, wenn die eine hinsichtlich ihres Beginnes von der Kenntnis der Beschädigten abhängig gemacht würde, die andere dagegen nicht. Auch diese Verschiedenheit entspricht offenbar dem Willen des Gesetzgebers nicht. Es ist darum der Meinung des

Berufungsgerichtes, daß für den Beginn der fünfjährigen Verjährung des Art. 226 die für die ordentliche Verjährung maßgebenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, beizupflichten. Da nach diesen Vorschriften die Verjährung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 begonnen hat, also vor der Klagerhebung abgelaufen ist, so ist der erhobene Einwand mit Recht für durchgreifend erachtet worden.“ . . .